

(Höchstpreise für Pflaumen und Pflaumenprodukte.) Das Amtsblatt veröffentlicht heute eine Verordnung über die Feststellung von Höchstpreisen für Pflaumen, Pflaumenprodukte und Pflaumenmaische. Die Höchstpreise für Rohpflaumen sind beim Engroßeinkauf vom Produzenten pro Meterzentner Nettogewicht die folgenden: für Herbstpflaumen k 20, für Sommerpflaumen k 12. Diese Preise beziehen sich nicht auf Dessertpflaumen, die nicht zur Erzeugung von Spiritus und Pflaumenmus verwendet werden dürfen. Die Höchstpreise für Pflaumenprodukte sind beim Engroßeinkauf pro Meterzentner Nettogewicht die folgenden: für gedörrte Pflaumen beim Engroßeinkauf vom Erzeuger für 100 bis 105 Stück Qualität k 100, für 115 bis 130 Stück Qualität k 97, bei über 130 Stück Qualität k 94; für Pflaumenmus beim Engroßeinkauf vom Erzeuger k 120. Zur Verwertung von gedörrten Pflaumen und Pflaumenmus wird durch eine besondere Verordnung eine Zentrale errichtet werden. Erfolgt der Verkauf von Pflaumen, gedörrten Pflaumen oder Pflaumenmus zu dem den Zwecken des unmittelbaren Konsums dienenden Verkehr (im Detail- oder Materalhandel), so darf der Verkäufer nur solche Preise berechnen, die nicht unverhältnismäßig höher sind als die festgestellten Höchstpreise. Der Höchstpreis für Pflaumenmaische ist pro Hektoliter der folgende: für aus Sommerpflaumen gefertigte Maische mit einem Alkoholgehalt von drei bis vier Prozent k 13, für aus Herbstpflaumen gefertigte Maische mit einem Alkoholgehalt von fünf Prozent oder mehr k 18; Maische unter einem Alkoholgehalt von drei Prozent kann nicht Gegenstand des Kaufes oder Verkaufes bilden. Die in dieser Verordnung enthaltenen Höchstpreise, die auch die Kosten des Transportes zur Ladestation enthalten, sind ohne Verpackung für den Fall des Verkaufes gegen Bargeld zu verstehen. Im Falle der Kreditierung des Kaufpreises darf der Zinsfuß der über den Höchstpreis zulässigen Zinsen den Diskontzinsfuß der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, der zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes in Geltung war, um höchstens zwei Prozent übersteigen. Die in dieser Verordnung festgestellten Höchstpreise treten am 28. Juli d. J. in's Leben. Die mit der üblichen Strafanktion versehene Verordnung, die sich auf aus dem Auslande stammende Produkte und Erzeugnisse nicht bezieht, tritt gleichfalls an diesem Tage ins Leben. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich, insofern sich die Verordnung auf Rechtsverhältnisse bezieht, die in für das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone wirksamen Gesetzen geregelt sind, auf das ganze Gebiet der heiligen ungarischen Krone.